Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 869**

18. Wahlperiode Eingang: 10.11.2026

Antrag

der Fraktion der AfD

Auswirkungen des geplanten 28. Regimes für EU-Unternehmen („EU-Inc.“) auf Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche konkreten Risiken die Landesregierung für baden-württembergische Start-ups und Scale-ups durch eine EU-weit einheitliche Gesellschaftsform für bestehende deutsche Rechtsformen wie GmbH, UG, Genossenschaft, GmbH & Co. KG sowie für gewachsene mittelständische Unternehmensstrukturen sieht;

2. wie die Landesregierung die vorgesehene Möglichkeit, eine EU-Inc. frei in einem Mitgliedstaat einzutragen und den Hauptsitz unabhängig davon zu wählen, im Hinblick auf Forum Shopping, Steuerwettbewerb, Umgehung von Mitbestimmungs-, Gläubiger- und Transparenzanforderungen sowie mögliche Auswirkungen auf kommunale und landesbezogene Einnahmen bewertet;

3. welche Risiken die Landesregierung für Geldwäscheprävention, Sanktionsdurchsetzung, Steuertransparenz und die Nachvollziehbarkeit von Gesellschafterwechseln sieht, wenn Anteilsübertragungen nach Artikel 58 und 59 des Verordnungsvorschlags vollständig digital, ohne notarielle Beurkundung und lediglich über ein von der Gesellschaft geführtes digitales Anteilsregister nach Artikel 54 vollzogen werden können;

4. wie sie den in Artikel 62 Absatz 1 vorgesehenen Verzicht auf ein Mindestkapital und gesetzliche Rücklagen bei einer haftungsbeschränkten EU-Inc. bewertet und ob die vorgesehenen Ersatzmechanismen, insbesondere Bilanz- und Solvenztests, aus Sicht der Landesregierung einen gleichwertigen Gläubigerschutz gewährleisten;

5. welche Auswirkungen die Landesregierung auf baden-württembergische Förderprogramme, insbesondere Start-up BW, Start-up BW Pre-Seed, L-Bank-Programme sowie Innovations- und Digitalisierungsfinanzierungen erwartet, wenn EU-Inc.-Gesellschaften nach Artikel 103 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags öffentliche Unterstützung beanspruchen könnten, ohne im jeweiligen Mitgliedstaat eine Tochtergesellschaft zu gründen, über einen örtlichen Vertreter zu verfügen oder eine physische Präsenz vorzuhalten;

6. wie die Landesregierung die im Verordnungsvorschlag vorgesehenen EU-Anteilsoptionspläne nach Artikel 78 ff., insbesondere die Verschiebung der Besteuerung bis zur Veräußerung der durch Optionsausübung erlangten Anteile, sowie die in der Kommissionsmitteilung zusätzlich angesprochenen arbeits- und sozialrechtlichen Begleitmaßnahmen, insbesondere Modelle vollständig grenzüberschreitender Telearbeit unter Anknüpfung an das Sozialrecht des Sitzstaats des Arbeitgebers, bewertet;

7. welche Verhandlungsposition die Landesregierung gegenüber Bundesregierung, Bundesrat und europäischen Institutionen zum Verordnungsvorschlag COM(2026) 321 final / 2026/0074 (COD) bereits eingebracht hat oder einbringen wird, insbesondere im Hinblick auf die Tragfähigkeit von Artikel 114 AEUV als Rechtsgrundlage, das Subsidiaritäts- und Verhältnismäßig-

keitsprinzip, die Abgrenzung zu nationalen Kompetenzen im Steuer-, Arbeits-, Sozial- und Insolvenzrecht sowie den Schutz von Rechtssicherheit, Registerqualität, Datenschutz, IT-Sicherheit, Steuerhoheit, Sozialversicherungssystemen und Wettbewerbsneutralität in Baden-Württemberg;

II. dem Landtag innerhalb von drei Monaten eine eigenständige baden-württembergische Folgenabschätzung zur EU-Inc. vorzulegen, die mindestens die Auswirkungen auf Registergerichte, Justizhaushalt, IT-Infrastruktur, Datenschutz und Cybersicherheit, Notariat, Finanzverwaltung, L-Bank-Förderprogramme, kommunale Einnahmen, Mittelstand, Handwerk, Start-ups, Beschäftigte und Gläubiger berücksichtigt und dabei IHKs, Handwerkskammern, kommunale Landesverbände, Notarkammer, Justizpraxis, Start-up-Ökosysteme, Hochschulen, L-Bank und Sozialversicherungsträger einbezieht;

III. sich im Bundesrat, gegenüber der Bundesregierung und auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass ein 28. Regime nur dann unterstützt wird, wenn
a) die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, insbesondere im Steuer-, Insolvenz-, Arbeits- und Sozialrecht, gewahrt bleiben,
b) Wettbewerbsverzerrungen gegenüber deutschen Rechtsformen ausgeschlossen werden,
c) Identitätsprüfung, Transparenz wirtschaftlich Berechtigter, Gesellschafterlisten, Geldwäsche- und Sanktionsprüfung sowie Gläubigerschutz mindestens gleichwertig zum bestehenden deutschen Schutzniveau ausgestaltet werden,
d) keine starre 48-Stunden-Frist ohne realistische Personal-, IT- und Finanzierungsgrundlage eingeführt wird,
e) die Einrichtung eines zusätzlichen zentralen EU-Unternehmensregisters nicht zu Doppelstrukturen, zusätzlicher Bürokratie und Mehrkosten für Baden-Württemberg führt, und
f) Fördervorteile, steuerliche Sonderregelungen, Spezialgerichte oder sonstige Privilegien nicht einseitig an die Rechtsform EU-Inc. geknüpft werden.

10.11.2026

Rothweiler, Kuhs und Fraktion

Begründung

Die Europäische Kommission hat mit Drucksache 188/26 die Mitteilung „Auf dem Weg zu einem 28. Regime für EU-Unternehmen“ vorgelegt. Ergänzend liegt mit COM(2026) 321 final / 2026/0074 (COD) ein konkreter Verordnungsvorschlag über den gesellschaftsrechtlichen Rahmen dieses 28. Regimes („EU Inc.“) vor. Das Vorhaben beschreibt kein eng begrenztes Projekt zur technischen Erleichterung einzelner Gründungsschritte, sondern ein Regelungspaket mit erheblicher rechtlicher, wirtschaftlicher und verwaltungspraktischer Tragweite. Unter dem Leitbild einer einfacheren, schnelleren und stärker digitalisierten Unternehmensgründung soll mit der neuen Gesellschaftsform „EU Inc.“ eine unionsweit harmonisierte Rechtsform geschaffen werden. Der Verordnungsvorschlag sieht unter anderem eine zentrale EU-Schnittstelle für Gründung und Einreichung, eine beschleunigte Eintragung binnen 48 Stunden zu Kosten von höchstens 100 Euro, vollständig digitale Verfahren, vorbeugende administrative, gerichtliche oder notarielle Kontrollen, ein digitales Anteilsregister, digitale Anteilsübertragungen, den Verzicht auf ein Mindestkapital, EU-Anteilsoptionspläne sowie vereinfachte Abwicklungsverfahren vor. Die Kommission begründet dies mit Wettbewerbsfähigkeit, Skalierung von Start-ups, Zugang zu Kapital und dem globalen Technologiewettlauf. Baden-Württemberg braucht schnelle, digitale und grenzüberschreitend anschlussfähige Verfahren für Unternehmensgründungen. Gerade forschungsnahe Gründungsstandorte, industrielle Deep-Tech-Ausgründungen, KI-Anwendungen, Life Sciences, industrielle Software und technologieorientierte Start-ups können von einem einfacheren europäischen Zugang zu Kapital, Märkten und Fachkräften profitieren. Eine moderne und digitalisierte Gründungsinfrastruktur liegt daher grundsätzlich im Interesse des Landes. Ein solcher Nutzen darf jedoch nicht durch ein schlecht austariertes europäisches Sonderstatut erkauft werden. Die EU-Inc. betrifft nicht nur Start-ups und Scale-ups, sondern potentiell alle Unternehmen, die sich für diese Rechtsform entscheiden. Wenn ein haftungsbeschränktes Unternehmen ohne Mindestkapital, mit weitgehend digitalisierten Verfahren, mit freier Wahl des satzungsmäßigen Sitzes und mit der Möglichkeit grenzüberschreitender Tätigkeit unionsweit agieren kann, entstehen erhebliche Risiken für Lieferanten, Beschäftigte, Finanzverwaltung, Sozialversicherungssysteme, Gläubiger und seriöse Wettbewerber.

Besonders kritisch ist die vorgesehene freie Wahl des Mitgliedstaats, in dem die EU-Inc. eingetragen wird. Da zentrale Rechtsfolgen an den satzungsmäßigen Sitz anknüpfen können, besteht die Gefahr von Forum Shopping. Unternehmen könnten sich gezielt dort eintragen lassen, wo geringere Anforderungen an Registerkontrolle, Arbeitnehmermitbestimmung, Kapitalausstattung, Transparenz oder Verwaltungspraxis bestehen. Für Baden-Württemberg kann dies mittelbar Auswirkungen auf kommunale Einnahmen, landesbezogene Steuerungsfähigkeit, Förderprogramme und faire Wettbewerbsbedingungen gegenüber bestehenden deutschen Rechtsformen wie GmbH, UG, Genossenschaft oder GmbH & Co. KG haben. Auch der Verzicht auf ein Mindestgrundkapital ist nicht nur eine technische Frage der Gründungsvereinfachung. Die Haftungsbeschränkung ist ein erheblicher rechtlicher Vorteil. Wird sie ohne angemessene Kapitalausstattung gewährt, müssen Gläubiger, Vertragspartner, Beschäftigte und öffentliche Kassen anderweitig wirksam geschützt werden. Gerade kleine Handwerksbetriebe, Zulieferer, Dienstleister und Beschäftigte tragen im Insolvenzfall häufig die praktischen Folgen unzureichender Kapitalausstattung. Bilanz- und Solvenztests können nur dann überzeugen, wenn sie praktisch überprüfbar, wirksam durchsetzbar und missbrauchsfest ausgestaltet sind. Erhebliche Fragen stellen sich zudem bei der Geldwäscheprävention, Sanktionsdurchsetzung, Steuertransparenz und Nachvollziehbarkeit von Gesellschafterwechseln.

Für Baden-Württemberg sind außerdem die Folgen für Registergerichte, Justizhaushalt und IT-Infrastruktur von erheblicher Bedeutung. Eine starre 48-Stunden-Frist für Eintragung und Kontrolle kann nur dann verantwortbar sein, wenn Personal, IT-Systeme, Zuständigkeiten, Prüfstandards und Finanzierung realistisch geklärt sind. Andernfalls drohen Priorisierungskonflikte zulasten anderer Registerverfahren, zusätzlicher Verwaltungsaufwand und eine Schwächung sorgfältiger präventiver Kontrolle. Von besonderer landespolitischer Bedeutung sind ferner die Auswirkungen auf Förderprogramme. Baden-Württemberg fördert Start-ups, Innovationen und Transformation des Mittelstands gezielt und knüpft Förderinstrumente regelmäßig an einen konkreten Baden-Württemberg-Bezug. Eine europäische Regelung, die Anforderungen an Niederlassung, Tochtergesellschaft, örtlichen Vertreter oder physische Präsenz zu stark beschränkt, könnte die Steuerungsfähigkeit des Landes schwächen. Das Land muss weiterhin sicherstellen können, dass Landesmittel einem nachvollziehbaren regionalwirtschaftlichen Nutzen dienen. Ebenfalls kritisch zu bewerten sind die flankierenden Vorschläge der Kommission zu Mitarbeiterbeteiligung, Besteuerung, Insolvenz und Arbeitskräftemobilität. EU-Anteilsoptionspläne, die Besteuerung erst bei Anteilsveräußerung, die mögliche Einordnung als Kapitalgewinn statt als Arbeitseinkommen sowie Modelle vollständig grenzüberschreitender Telearbeit berühren nationale Steuer- und Sozialversicherungssysteme. Hier stellt sich die Frage, ob Art. 114 AEUV als Rechtsgrundlage tragfähig ist und ob Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip ausreichend gewahrt werden. Steuerhoheit, Arbeitsrecht, Sozialversicherung und Insolvenzrecht dürfen nicht über ein gesellschaftsrechtliches 28. Regime mittelbar harmonisiert oder ausgehöhlt werden. Der Bundesrat hat bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass die nationale Rechts- und Steuerordnung, Registergerichte, Notare und bewährte Schutzmechanismen nicht durch pauschale Beschleunigungsziele geschwächt werden dürfen. Ebenso dürfen Vorteile, Sonderregelungen oder Privilegien nicht einseitig an die Rechtsform EU-Inc. geknüpft werden. Verbesserungen des Rechtsrahmens müssen wettbewerbsneutral ausgestaltet sein und dürfen bestehende deutsche Rechtsformen sowie mittelständische Unternehmensstrukturen nicht benachteiligen.

Die Landesregierung muss deshalb frühzeitig darlegen, welche roten Linien sie in den weiteren Beratungen gegenüber Bundesregierung, Bundesrat und europäischen Institutionen zieht. Ziel muss sein: Gründungen erleichtern, aber Rechtssicherheit nicht abbauen; Digitalisierung ermöglichen, aber Registerqualität sichern; Start-ups stärken, aber Mittelstand und Handwerk nicht benachteiligen; europäische Skalierung fördern, aber Steuerhoheit, Sozialversicherung, Gläubigerschutz, Förderhoheit und nationale Zuständigkeiten nicht preisgeben. Baden-Württemberg darf dieses Vorhaben daher nicht nur als abstrakte europapolitische Grundsatzfrage behandeln. Die konkreten Folgen für Justiz, Verwaltung, Förderpolitik, Kommunen, Finanzverwaltung, Sozialversicherungsträger, Unternehmen, Beschäftigte und Gläubiger müssen umfassend geprüft und dem Landtag transparent dargestellt werden.